



Sonntag, 12. September 2021

Information „Scooter im öffentlichen Verkehr“

LIEBE ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Aufgrund der Ansammlung der Scooter Ihrer Kinder im Eingangsbereich, machen wir Sie auf die gesetzl. Bedingungen aufmerksam bzw. ersuchen wir Sie Ihr Kind anzuweisen, dass die Scooter im Bereich der weißen Wand (links neben dem Eingang) abgestellt werden sollen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt die Schule **keine** Haftung. Das Benützen während der Schulzeit (gilt auch für GTS) ist **nicht** gestattet (Unfallgefahr/ Aufsicht).

Auszug der aktuellen Gesetze/ Verordnungen:

SPIELEN AUF DER STRASSE

Aktuelle Informationen zu Spielen auf der Straße, Microscooter, Trittrroller, Skateboards, Kinderfahräder

Microscooter: Microscooter sind zweirädrige Kleinfahrzeuge mit einem bodennahen Trittbrett.

Trittrroller (auch Tretroller genannt) sind ebenfalls zweirädrige Kleinfahrzeuge mit einem bodennahen Trittbrett. Sie unterscheiden sich von den Microscootern dadurch, dass sie im Vergleich zu den meist kleinen harten Reifen der Microscooter **im Allgemeinen größere Luftreifen** besitzen.



BENÜTZUNG

Microscooter, Trittrroller, Skateboards, Longboards, Kinderfahräder und alle anderen fahrzeugähnlichen Kinderspielzeuge und vorwiegend zur Benützung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge dürfen auf folgenden Verkehrsflächen in Schrittgeschwindigkeit verwendet werden, wenn weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgängerinnen/Fußgänger gefährdet oder behindert werden: Gehweg oder Gehsteig, Wohn- oder Spielstraßen

HINWEIS

Wenn mit dem Microscooter oder anderem fahrzeugähnlichen Kinderspielzeug ein **Fußgängerübergang** überquert wird, muss darauf geachtet werden, dass dies nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für die Lenkerin/den Lenker überraschend geschieht.

Achtung!

Skateboards dürfen auf Gehwegen oder Gehsteigen nur verwendet werden, wenn das Skateboard nicht auf die Fahrbahn gelangen kann. **Nicht erlaubt** ist das Skateboard fahren auf Radfahranlagen oder auf der Fahrbahn.

Informationen zur Benützung von Elektro- bzw. Benzinscootern im Straßenverkehr finden sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.

ALTER

Kinder **unter 12 Jahren** dürfen mit den oben genannten Fortbewegungsmitteln im öffentlichen Verkehr nicht alleine unterwegs sein. Sie müssen von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Die Beaufsichtigungspflicht entfällt für Kinder über acht Jahren für die Benützung dieser Geräte, wenn diese ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden.

Besitzt die Jugendliche/der Jugendliche einen **Radfahrausweis**, darf sie/er bereits ab ihrem/seinem **10. Geburtstag** alleine mit den oben genannten Fortbewegungsmitteln unterwegs sein.

[Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr](#)

Gehsteige und Gehwege dürfen beim Spielen nur dann befahren werden, wenn weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgängerinnen/Fußgänger dadurch behindert oder gefährdet werden. Die **Geschwindigkeit** sollte daher an das jeweilige Umfeld **angepasst** werden.

[Rechtsgrundlagen](#)

§§ 2 Abs 1 Z 19, 88 Straßenverkehrsordnung (StVO)

https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/spielen_auf_der_strasse.html

<https://www.oeamtc.at/thema/kindersicherheit/kleinfahrzeuge-im-strassenverkehr/>

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Päd. Wolfgang Neumüller BEd